

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 8 19. April 2006

Schwerpunkte

Prof. Dr. Roman Seer
**Die Besteuerung gemeinnütziger
Stiftungen** S. 158

BFH: EStG / GmbHG
**Betriebsaufspaltung bei Vermietung
eines Ladengeschäfts an Betriebs-
GmbH** S. R-276

BFH: GG / GewStG / KStG / AO / FGO
**Gewerbsteuerliche Mehrmütterorgan-
schaft verfassungsgemäß** S. R-299

OLG Brandenburg: BGB / GG / StHG
**Amtspflichtverletzung – Schaden-
ersatzpflicht – Erstattung von
Steuerberaterkosten** S. R-303

ZSteu-Beiträge

Hoffnung
Faber ... S. 157

Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Dipl.-Hdl. Jörg Henkes
**Die steuerliche Behandlung von Aus- und Fort-
bildungskosten unter Berücksichtigung des
BMF-Schreibens vom 4. November 2005** S. 164

Volker Looman
**Bundestagspräsident drückt sich vor der
Reform der Politiker-Renten** S. 173

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Neuregelung von Ausbildungskosten S. 175

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG / EGBGB
Vermögensübergabe gegen Versorgungs-
leistungen: Grabmalkosten S. R-274

BFH: EStG
**Ausschluss des Kindergelds für Ausländer ohne
Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung verfas-
sungsgemäß?** S. R-276

BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG
Unentgeltliche Übertragung von öffentlichen
Flächen durch den Erschließungsträger an die
Gemeinde S. R-283

BFH: GewStG / KStG / UmwStG / UmwG
**Gewerbsteuerliche Organschaft bei Veräußerung
der Organbeteiligung und anschließender rückwir-
kender Verschmelzung der Organgesellschaft auf
den Erwerber** S. R-286

BFH: EStG / KStG / HGB / FGO
Sondervergütungen des Gesellschafters einer
OHG aus mittelbaren Leistungen an die Personen-
gesellschaft S. R-290

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 8 19. April 2006

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Hoffnung

Faber ...

S. 157

Prof. Dr. iur. Roman Seer, Ruhr-Universität, Bochum

Die Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen

S. 158

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und Dipl.-Hdl. Jörg Henkes, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Die steuerliche Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 4. November 2005

S. 164

Volker Looman

Bundestagspräsident drückt sich vor der Reform der Politiker-Renten – Norbert Lammert hat sich auf Kosten der Steuerzahler solide Altersversorgung gesichert / Die Vermögensfrage

S. 173

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

04.11.2005
IV C 8 - S 2227 - 5/05

Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 7, 12 Nr. 5 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 ab 2004

S. 175

28.03.2006
IV A 5 - S 7280 a - 14/06

Umsatzsteuer; § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) – Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des Leistungsempfängers in der Rechnung bei Empfang der Rechnung durch einen beauftragten Dritten

S. 177

ZSteu-Nachrichten

Deutsche Rentenversicherung Bund

04.04.2006
Pressemitteilung

Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern

S. 178

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

04.04.2006
Pressemitteilung

Klarheit für den Mittelstand

S. 178

Bundesfinanzhof

06.04.2006
Pressemitteilung

Verfahren beim Bundesfinanzhof zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages

S. 178

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion

Hoffnung

Faber ...

Immigranten, ob sie sich um die deutsche Staatsbürgerschaft bemühen oder nicht, sollen sich auf jeden Fall Kursen unterziehen, in denen sie die deutsche Sprache lernen können. Für eine Integration ist das ebenso unerlässlich wie für eine gute schulische und berufliche Ausbildung. Konsequenterweise entsteht auf diese Weise ein Potenzial deutschsprachiger Mitbürger, das gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Schließlich werden deutsche Muttersprachler in immer mehr – vor allem großen – Unternehmen gezwungen, sich der englischen Sprache zu bedienen. Sogar bei Gesprächen untereinander. Weil es als weltläufig gilt, nicht nur Verhandlungen, sondern auch normale Konversation in englisch zu führen, weil es die insoweit völlig missverstandene Globalisierung erfordert.

Da die englische Sprache nach Kurt Tucholsky eine einfache, aber schwere Sprache ist, die aus lauter falsch ausgesprochenen Fremdwörtern besteht, wird die deutsche Sprache schon seit einiger Zeit mit oft recht phantasievoll gebildeten, englisch klingenden Wörtern „angereichert“. Wörtern und Begriffen – nicht nur Werbeslogans – die als besonders modern und zugkräftig gelten, den meisten Leuten jedoch rätselhaft bleiben. Zumal sie weder in normalen deutschen wie auch englischen Wörterbüchern zu finden sind und so manchen englischen Muttersprachler

den Kopf schütteln lassen. Aber gern aufgenommen und – wenn auch falsch ausgesprochen – verwendet werden. Häufig genug in völlig falschem Zusammenhang.

Zugegebenermaßen hat Englisch gerade gegenüber Deutsch einen unschätzbaren Vorteil: es verfügt nicht annähernd über die Vielfalt und Vielzahl von Begriffen und Wörtern, die der deutschen Sprache eigen sind. Englisch ist mithin eine primitive Sprache, die eben deshalb von einer wachsenden Zahl Deutscher bevorzugt wird. Sie unterstützt die Sprach- und Denkfaulheit. Sie haben das berauschte Gefühl, das vor allem deutsche Literatur zu vermitteln vermag, verloren – wenn sie es denn je besessen haben.

Indes lässt der allseits geforderte Zwangsunterricht in deutscher Sprache die Hoffnung aufkeimen, dass mit den Migranten aus allen Teilen der Welt auch Deutsch wieder zu Ehren kommt. Dass zumindest sie sich der deutschen Sprache nicht schämen, sondern sich ihrer gern bedienen. Dass Deutsch gerade in einer globalisierten Welt den Rang einnimmt, der ihr zukommt.

Wenn es nicht gerade Gesetzesdeutsch ist. ✍

Prof. Dr. iur. Roman Seer, Ruhr-Universität, Bochum

Die Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen

A. Einführung

Ende des Jahres 2004 existierten in Deutschland 12.912 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, unter ihnen 852 Neuerrichtungen aus dem Jahre 2004¹. Die überwiegende Zahl verfolgt ideelle Zwecke auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und des Sozialen und damit steuerbegünstigte Zwecke i.S. der §§ 52-54 AO; nahezu 94 % aller Stiftungen sind als gemeinnützig anerkannt. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Gründungen zukünftig noch weiter steigen wird, zumal Stiftungen auch als Gestaltungsinstrument der Unternehmensnachfolge erheblich an Attraktivität gewonnen haben². Einen nicht unwesentlichen Beitrag zu dieser Entwicklung hat in den letzten Jahren auch das Steuerrecht durch eine Bevorzugung dieser Rechtsform im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts geleistet³. Zusätzlich zu den steuerlichen Vorschriften sind auch die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden⁴.

B. Das System des Gemeinnützigkeitsrechts

I. Das Wesen der Gemeinnützigkeit

Das Wesen des Gemeinnützigkeitsrechts wird im Steuerrecht von drei fundamentalen Prinzi-

pien, einem objektiven, einem subjektiven Element und dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität beeinflusst⁵. Die objektiven Kriterien greifen die §§ 52-54 AO auf: Die Förderung des Gemeinwohls ist eine öffentliche Aufgabe, derer sich der Staat grundsätzlich selbst nicht entziehen kann. Wenn jedoch Körperschaften dort niedergelegte, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke verfolgen, verwenden sie ihre Mittel für Gemeinwohlaufgaben, für die sonst der Staat bzw. die Kommunen aufzukommen verpflichtet wären. Soweit private Körperschaften dem Staat oder der Gesellschaft gemeinnützige Aufgaben abnehmen, ist es gerechtfertigt, auf die Erhebung von Steuern ganz oder zum Teil zu verzichten. Das Steuerrecht schont die finanziellen Kapazitäten gemeinnütziger Körperschaften, erweitert dadurch ihren Handlungsspielraum und entlastet den Staat von einer eigenen gesellschaftlichen Leistungspflicht.

Gemeinnützige Zwecke zu verfolgen, ist jedoch nur dann steuerlich begünstigt, wenn dies selbstlos erfolgt. Denn nur durch dieses konstituierende subjektive Element kann der Unternehmer ausgegrenzt werden, der eigennützig mit Gewinnerzielungsabsicht am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und ebenso (objektiv) einen Beitrag zum Gemeinwohl leistet, indem er am Markt nachgefragte Produkte anbietet und dadurch sowohl seine eigene als auch die Existenzgrundlage seiner Kunden sichert⁶. Den verfassungsrechtlich gewährleisteten Prinzipien der Wettbewerbsfreiheit (Art. 2 Abs. 1, Art. 12, Art. 14 GG) und Wettbewerbsgleichheit (Art. 3 I GG) ist außerdem das Gebot wettbewerbsneutraler Besteuerung zu entnehmen. Daraus folgt, dass steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§§ 14, 64 AO) von der gemeinnützigen Tätigkeit abgegrenzt werden müssen⁷.

II. Das System des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts

1. Hauptkriterien der steuerlichen Gemeinnützigkeit

Die Steuerentlastungstatbestände der Einzelsteuergesetze greifen auf die allgemeinen steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften der

§§ 51-68 AO zurück. Nur sie bestimmen die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Körperschaft als gemeinnützige Organisation. An zivilrechtlichen Wertentscheidungen braucht sich das Steuerrecht aufgrund eigener Wertungen und Systematik nicht zu orientieren. Konstitutives Element ist zunächst, dass bestimmte steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden (§ 51 S. 1 i.V. mit §§ 52-54 AO). Diese Zwecke sind selbstlos, ausschließlich und unmittelbar zu verfolgen (§§ 51-58 AO), da eigennützige Betätigung der Körperschaft und ihrer Mitglieder ausge-

schlossen werden soll. Hierzu zählen zunächst die Zuwendungsverbote sowie Mittelverwendungs- und Mittelbindungsgebote (§ 55 Abs. 1 Nr. 1-5 AO). Andere als steuerbegünstigte Zwecke dürfen nicht zusätzlich verfolgt werden (§ 51 S. 1, § 56 AO). Die Körperschaft muss darüber hinaus diese Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen (§ 51 S. 1, 57 AO). Auch durch wirtschaftliches Handeln können diese Zwecke verfolgt werden, jedoch nur in den engen Rahmenbedingungen der §§ 64-68 AO.

2. Vor- und Nachteile der steuerlichen Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Körperschaften genießen eine Reihe von steuerlichen und außersteuerlichen Privilegien, sind aber auch strengen Anforderungen unterworfen, die durch das Finanzamt im Veranlagungs- oder Außenprüfungsverfahren überprüft werden können. So sind z.B. Erträge körperschaftsteuer- bzw. gewerbsteuerfrei (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG)⁸ und Umsätze bei gleichzeitig vollem Vorsteuerabzug nur dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)⁹. Der unentgeltliche Vermögenserwerb ist nach § 13 Abs. 1 Nrn. 16, 17 ErbStG erbschaft- und schenkungsteuerfrei. Der in der Praxis mittelbar bedeutendste Vorteil ist die Möglichkeit, steuerbegünstigte Zuwendungen zu empfangen (§ 10b EStG, § 9 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher sowie zu gemäß Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV näher konkretisierten, als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken kann der Zuwendende von der Bemessungsgrundlage der Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer



Prof. Dr. iur. Roman Seer

1 Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen 2006.

2 S. hierzu beispielsweise SÖFFING/THOMA, Einbindung einer gemeinnützigen Stiftung in die Nachfolgeplanung, ErbStB 2005, S. 212; HAAS, Die Stiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge besser nutzen, GStB 2005, S. 394; FREUNDL, Die Stiftung – das Gestaltungsinstrument der Unternehmensnachfolge, DStR 2004, S. 1509.

3 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen (StiftFöG) v. 14.7.2000, BGBl. I 2000, S. 1034; dazu krit. HÜTEMANN, DB 2000, S. 1584 ff.

4 Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts (StiftModG) v. 15.7.2002, BGBl. I 2002, S. 2634.

5 Vgl. SEER/WOLSZYNSKI, Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand, Berlin 2002, S. 73 ff.; SEER, Gemeinwohlzwecke und steuerliche Entlastung, DStJG 26 (2003), S. 11 ff.

6 HEY in TIPKE/LANG, Steuerrecht18, Köln 2005, § 20 Rn. 2.

7 SEER (Fn. 5), DStJG 26 (2003), S. 11, 34 f.

8 Ob die Beschränkung der Steuerfreiheit auf inländische – unbeschränkt steuerpflichtige – gemeinnützige Körperschaften gemeinschaftsrechtskonform ist, ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt (s. hierzu Vorabentscheidungsersuchen des BFH v. 14.7.2004, BFH/NV 2004, S. 1575 – Az. des EuGH C-386/04 –).

9 Umsätze des ideellen Bereichs – des den Satzungszwecken unmittelbar dienenden Bereichs – sind mangels Unternehmereigenschaft der Körperschaft nicht umsatzsteuerbar, vgl. Abschnitt 22 Abs. 1 S. 1, 2 UStR 2005; konsequenterweise scheidet insoweit ein Vorsteuerabzug aus.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und Dipl.-Hdl. Jörg Henkes, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Die steuerliche Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 4. November 2005

1. Einleitung

Bildung kostet Geld. Wer heutzutage bspw. einen Universitätsabschluss anstrebt, muss Aufwendungen für Bücher, Fahrten, Seminare, Notebooks tätigen, es muss evtl. eine Wohnung in der weit von zuhause entfernten Universitätsstadt angemietet werden, außerdem müssen demnächst in einigen Bundesländern¹ Studiengebühren gezahlt werden.² Können diese Aufwendungen nicht aus eigenen (oder elterlichen) Mitteln bestritten werden, muss ein Darlehen aufgenommen werden, das (wenn auch hoffentlich niedrig) verzinslich zurückgezahlt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist es für den Betroffenen von nicht unerheblicher finanzieller Bedeutung, wie seine Bildungsaufwendungen steuerlich behandelt werden. Hierbei kommen drei Behandlungsweisen in Betracht: keine steuerliche Abzugsfähigkeit als Privataufwendungen, Abzug als Sonderausgaben oder Abzug als Werbungskosten. Die Einordnung als Werbungskosten oder Sonderausgaben war und ist einerseits insofern von Bedeutung, als der Sonderausgabenabzug beschränkt ist (s.u.), während der Werbungskostenabzug unbeschränkt möglich ist, und andererseits Sonderausgaben nicht vortragsfähig sind, wenn sie im Jahr ihrer Verausgabung infol-



Dipl.-Hdl. Jörg Henkes

ge eines nicht ausreichend hohen Gesamtbetrages der Einkünfte (in Ausnahmefällen der Regelfall) nicht genutzt werden können,³ während (tatsächliche)⁴ Werbungskosten, die die positiven Einnahmen übersteigen, in den Verlustabzug nach § 10d EStG eingehen können.⁵

Im Folgenden wird die steuerliche Behandlung von Bildungsaufwendungen im Zeitverlauf dargestellt. Es lassen sich dabei im



Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul

Wesentlichen drei Phasen unterscheiden: Behandlung vor der „Rechtsprechungskehrtwende 2002/2003“, Behandlung infolge der „Rechtsprechungskehrtwende 2002/2003“ und Behandlung seit dem Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze⁶, das seit dem 01.01.2004 gilt und als „Gegenschlag des Gesetzgebers“⁷ auf die geänderte BFH-Rechtsprechung zu werten ist.

2. Die Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten vor der „Rechtsprechungskehrtwende 2002/2003“

Die Entscheidung, ob Bildungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig waren, hing bis vor der „Rechtsprechungskehrtwende 2002/2003“ entscheidend von der Unterscheidung zwischen den Begriffen Aus- und Fortbildungskosten ab,⁸ was infolge der erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Begrifflichkeiten zu einer kaum überschaubaren Rechtsprechung hierzu führte.⁹

Ausbildungskosten umfassten alle Aufwendungen für eine erstmalige Ausbildung, insbesondere auch solche für ein Erststudium, aber auch Aufwendungen, die im Hinblick auf einen Berufswechsel anfielen,¹⁰ was wiederum zu umfassenden Abgrenzungsproblemen bei der Frage, wann noch eine Weiterbildung/Fortbildung im bestehenden Beruf vorliegt, führte.¹¹ Die Ausbildungskosten waren gem. ständiger BFH-Rechtsprechung der privaten Lebensführung zuzuordnen und als solche gem. § 12 EStG steuerlich nicht abziehbar. Dies wurde zunächst mit der „Lebenskampfhese“ des RFH begründet, wonach es Sache der privaten Lebensführung sei, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den „Lebenskampf“ anzueignen.¹² Später wurde dieser These weiterhin folgend vom BFH argumentiert, eine erste Berufsausbildung würde typischerweise zu den Grundvoraussetzungen der privaten Lebensführung gehören, um sich eine selbstständige und gesicherte Position im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld zu sichern.¹³ Erst 1968 wurde es von Seiten des Gesetzgebers durch die Einführung des damaligen § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG a.F. ermöglicht, bis dato gänzlich nicht abziehbare Ausbildungskosten im Rahmen eines Erststudiums bis zu einer Höhe von 900

1 Nach dem BVerfG-Urteil vom 26.01.2005, 2 BvF 1/03, www.bundesverfassungsgericht.de obliegt es nun den einzelnen Bundesländern, Studiengebühren zu erheben. Dafür ausgesprochen haben sich Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland (Entscheidung der Hochschulen) und Thüringen; vgl. FAS, Studiengebühren: Die Pläne der Bundesländer, www.tagesschau.de/aktuell/Meldungen (11.02.2005).

2 In enger Anlehnung an PRINZ, ULRICH: Bildungsaufwendungen im Ertragsteuerrecht: Koordinatenverschiebungen durch den BFH, Rechtsprechungsbruch durch den Gesetzgeber, FR 2005, S. 229-236, s.b.S. 229.

3 Vgl. SANDNER, PETRA/SPEHLING, ASTRID: Möglichkeiten und Grenzen der einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Bildungskosten, SteuerStud 2005, S. 534-543, s.b.S. 534. Vgl. auch ARMANN, DIRK: Aktuelles zur steuerlichen Behandlung von Ausbildungskosten, SteuerStud 2005, S. 234-236, s.b.S. 236; JOCHUM, HEIKE: Zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von erstmaliger Berufsausbildung, Erststudium und Promotion, DStZ 2005, S. 260-266, s.b.S. 261 m.w.N.

4 Bei einem Ansatz von Werbungskosten-Pauschbeträgen gem. § 9a EStG dürfen gem. Satz 2 der betreffenden Vorschrift keine negativen Einkünfte entstehen.

5 Vgl. dazu auch KUßMAUL, HEINZ/ZABEL, MICHAEL: Bildungsaufwendungen im Spannungsfeld zwischen BFH-Rechtsprechung und Gesetzgebung, ZSteu 2005, S. 206-209, s.b.S. 207; PAUS, BERNHARD: Das gesetzliche Abzugsverbot für Ausbildungs- und Studienkosten, INF 2005, S. 185-190, s.b.S. 190.

6 Vgl. Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21.07.2004, BGBl I 2004, S. 1753.

7 JOCHUM, HEIKE: a.a.O., S. 262.

8 Vgl. DRENECK, WALTER: Aufwendungen für berufliche Bildungsmaßnahmen, DStR 2004, S. 1766-1772, s.b.S. 1766.

9 In Anlehnung an KUßMAUL, HEINZ/ZABEL, MICHAEL: a.a.O., S. 206 m.w.N. Vgl. auch SÖHN, HARTMUT: Berufsausbildungskosten und Fortbildungskosten, StuW 2002, S. 97-104.

10 Vgl. BFH-Urteil vom 09.03.1979, VI R 141/77, BStBl II 1979, S. 337 und DRENECK, WALTER: Möglichkeiten der Arbeitnehmer zur Einsparung von Lohnsteuer, DB 2005, Beilage 1/2005, S. 21; PRINZ, ULRICH: a.a.O., S. 230.

11 Vgl. DRENECK, WALTER: Aufwendungen..., a.a.O., S. 1767. Vgl. auch ARMANN, DIRK: a.a.O., S. 234.

12 Vgl. RFH-Urteil vom 24.07.1937, IV A 20/36, RStBl 1937, S. 1089.

13 Vgl. DRENECK, WALTER: Aufwendungen..., a.a.O., S. 1767 m.w.N.

Volker Looman, Reutlingen*

Bundestagspräsident drückt sich vor der Reform der Politiker-Renten**

Norbert Lammert hat sich auf Kosten der Steuerzahler solide Altersversorgung gesichert / Die Vermögensfrage

REUTLINGEN, 31. März. Im deutschen Bundestag werden zur Zeit „heftige“ Diskussionen über die Neuordnung der Diäten und Pensionen für Abgeordnete geführt. Die Fraktionsvorsitzenden der CDU und SPD, Volker Kauder und Peter Struck, hatten vor einigen Tagen grünes Licht für eine Reform der Bezüge gegeben. Jetzt haben die Christdemokraten einen Rückzieher gemacht und vertreten die Meinung, dass sich das bisherige System im großen und ganzen bewährt habe. Das ist in der Tat richtig, wie ein Blick hinter die Kulissen zeigt.



Volker Looman

Norbert Lammert (CDU) zum Beispiel, der Präsident des Bundestages, ist heute 57 Jahre alt und hat ab dem 60. Geburtstag nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler einen Rentenanspruch von 8.378 Euro pro Monat. Das sorgt für gewisse Entspannung in der Hektik des politischen Alltags. Unter der Voraussetzung, dass der Präsident gesund und munter bleibt und 85 Jahre alt werden wird, wird Norbert Lammert das schaffen, wovon viele Bürger träumen: Er wird 2009, das ist kein Aprilscherz, einkommasebenfacher Millionär sein, weil der Barwert seiner Bezüge bei einem Abzinsungsfaktor von 3,5 Prozent pro Jahr stolze 1.684.000 Euro beträgt.

Wäre Norbert Lammert geblieben, was er gelernt hat, nämlich Sozialwissenschaftler, müsste er den Gürtel wahrscheinlich etwas enger schnallen. So hat er aber 1966 die Zeichen der Zeit erkannt und ist in die CDU eingetreten. Er arbeitete sich vom Ratsmitglied in Bochum über Kreis, Bezirk und Land nach oben und zog 1980 in den Bundestag ein. Zwischen 1989 und 1998 diente er drei Ministern als Staatssekretär. Von 2002 bis 2005 war er Vizepräsident des Bundestages, heute ist er Präsident des Parlaments.

Der berufliche und politische Erfolg wird sich in klingender Münze bemerkbar machen.

Die staatliche Altersversorgung von 1.684.000 Euro ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Pfund, mit dem sich wuchern lässt. Hätte Lammert das Geld zum Beispiel wie sein Vater als Bäckermeister selbst aufbringen müssen, wären bei einem jährlichen Anlagezins von 3,5 Prozent ab 1973 – des Jahres des Studienabschlusses – jeden Monat mindestens 1.973 Euro aus versteuertem Geld nötig gewesen. Bei einer Sparquote von 30 Prozent hätte das vom ersten Arbeitstag an ein monatliches Bruttoeinkommen von 25.000 deutschen Markern erfordert, so dass in aller Deutlichkeit klar wird, dass die meisten Politiker wirklich keine armen Schlucker sind.

Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, dass Lammert heute gewisse Probleme hat, die Diäten und Pensionen der Abgeordneten auf den Kopf zu stellen. Deshalb lautet sein diplomatischer Vorschlag, die monatlichen Bezüge ab 1. Juli dieses Jahres erst einmal um 130 Euro zu erhöhen, und die Frage, was mit den Diäten und Pensionen auf Dauer geschehen soll, auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben.

Dem fürsorglichen Parlamentschef ist zuzugute zu halten, dass er seit Jahrzehnten in der Politik arbeitet. Fragwürdig ist dagegen die Altersversorgung der Politiker, die nur kurze Zeit im Parlament saßen und dafür eines Tages dicke Renten kassieren werden. Claudia Nolte (CDU) zum Beispiel war unter Helmut Kohl vier Jahre lang Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Nach Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler hat Nolte für ihre Zeit im Bundestag einen monatlichen Pensionsanspruch von etwa 3.500 Euro. Hinzu kommen 3.700 Euro für ihre Zeit als Ministerin. Die beiden Ansprüche werden nach einem komplizierten Verfahren miteinander verrechnet, so dass unter dem Strich etwa 6.700 Euro pro Monat herauskommen.

Wenn diese Rente ab dem 60. Geburtstag insgesamt 25 Jahre überwiesen wird, kommen

schon bei bloßer Addition zwei Millionen Euro zusammen. Viel interessanter ist freilich die korrekte Investitionsrechnung. Frau Nolte ist 40 Jahre alt und hat gegen den Staat einen Titel in der Hand, der heute 677.000 Euro wert ist. Dafür hat die Dame ungefähr 15 Jahre gearbeitet. Bei eigenem Vermögensaufbau hätte die „Investorin“ in den letzten 15 Jahren jeden Monat rund 2.878 Euro auf die hohe Kante legen müssen, um bei einem Zinssatz von 3,5 Prozent auf 677.000 Euro zu kommen. Das werden die meisten Frauen, die mit 25 Jahren ins Berufsleben einsteigen, kaum schaffen, weil sie eben nicht von Anfang an 19.000 oder 20.000 Euro pro Monat verdienen.

Noch schlimmer sieht es bei den Abgeordneten aus, die erst seit wenigen Jahren im Bundestag sitzen. Ekin Deligöz zum Beispiel ist 34 Jahre alt und für die Grünen seit 1998 im Bundestag. Die acht Jahre sichern ihr schon heute eine Monatsrente von 1.684 Euro ab dem 65. Geburtstag. Unter der Annahme, dass Deligöz vielleicht 250 Euro in den Aufbau ihrer Altersversorgung gesteckt hätte, ist die Geschichte bis heute eine solide Investition: 96 Raten à 250 Euro eingezahlt, 31 Jahre warten, 240 Renten à 1.684 Euro bekommen, das führt zu einer jährlichen Rendite von 6,61 Prozent.

Wer die Hoffnung hat, dass solche Pfründe nur im Bundestag vergraben sind, sollte einen vorsichtigen Blick in den Alterssicherungsbericht 2005 des Bundesarbeitsministeriums werfen. Dort werden ab Seite 231 die „gesetzlichen Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten des Bundes und der Länder aufgelistet, und die Tabellen sind für Normalverdiener harte Kost. Die üppigsten Bezüge winken in München. Ein bayerischer Landtagsabgeordneter erhält zur Zeit eine Monatslohn von 5.861 Euro. Davon bezieht er, wenn er mit 60 Jahren in den Ruhestand geht und 20 Jahre im Parlament gesessen hat, noch 79,4 Prozent. Das sind 4.654 Euro. Sollte dem Abgeordneten a.D. bei Starkbier und Weißwurst ein Lebensabend von 25 Jahren vergönnt sein, liegt der Barwert der Rente bei 806.000 Euro. Hierfür hätte der Mann während seiner Abgeordnetenzeit bei einem Anlagezins von 3,5 Prozent monatlich 2.338 Euro oder 40 Prozent der Bezüge aufwenden müssen!

* Der Autor ist Finanzanalytiker in Reutlingen.

** Dieser Beitrag wurde in der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. April 2006 auf Seite 22 abgedruckt. Der Autor hat ZSteu die Genehmigung erteilt, den dortigen Beitrag noch einmal zu veröffentlichen.

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 7, 12 Nr. 5 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 ab 2004

BMF, Schreiben vom 4. November 2005 – IV C 8 - S 2227 - 5/05

[1] Die einkommensteuerliche Behandlung von Berufsausbildungskosten wurde durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753, BStBl. I 2005 S. 343) neu geordnet (Neuordnung). Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten dazu die nachfolgenden Ausführungen.

Unberührt von der Neuordnung bleibt die Behandlung von Aufwendungen für eine berufliche Fort- und Weiterbildung. Sie stellen Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar, sofern sie durch den Beruf veranlasst sind, soweit es sich dabei nicht um eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium i.S.d. § 12 Nr. 5 EStG handelt.

1 Grundsätze

[2] Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium stellen nach § 12 Nr. 5 EStG keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar, es sei denn, die Bildungsmaßnahme findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt (Ausbildungsdienstverhältnis).

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, können nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden.

[3] Ist einer Berufsausbildung eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgegangen (weitere Berufsausbildung), handelt es sich dagegen bei den durch die weitere Berufsausbildung veranlassten Aufwendungen um Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Entsprechendes gilt für ein Studium nach einem abgeschlossenen Erststudium (wei-

teres Studium). Die Rechtsprechung des BFH zur Rechtslage vor der Neuordnung ist insoweit weiter anzuwenden, BFH vom 4. Dezember 2002, VI R 120/01, BStBl II 2003, 403; vom 17. Dezember 2002, VI R 137/01, BStBl II 2003, 407; vom 13. Februar 2003, IV R 44/01, BStBl II 2003, 698; vom 29. April 2003, VI R 86/99, BStBl II 2003, 749; vom 27. Mai 2003, VI R 33/01, BStBl II 2004, 884; vom 22. Juli 2003, VI R 190/97, BStBl II 2004, 886; vom 22. Juli 2003, VI R 137/99, BStBl II 2004, 888; vom 22. Juli 2003, VI R 50/02, BStBl II 2004, 889; vom 13. Oktober 2003, VI R 71/02, BStBl II 2004, 890; vom 4. November 2003, VI R 96/01, BStBl II 2004, 891.

2 Erstmalige Berufsausbildung, Erststudium und Ausbildungsdienstverhältnisse i.S.d. § 12 Nr. 5 EStG

2.1 Erstmalige Berufsausbildung

[4] Unter dem Begriff „Berufsausbildung“ i.S.d. § 12 Nr. 5 EStG ist eine berufliche Ausbildung unter Ausschluss eines Studiums zu verstehen.

Eine Berufsausbildung i.S.d. § 12 Nr. 5 EStG liegt vor, wenn der Steuerpflichtige durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgangs erlernt wird (BFH vom 6. März 1992, VI R 163/88, BStBl II 1992 S. 661) und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Die Auslegung des Begriffs „Berufsausbildung“ im Rahmen des § 32 Abs. 4 EStG ist für § 12 Nr. 5 EStG nicht maßgeblich.

[5] Zur Berufsausbildung zählen:

– Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 3, §§ 4 bis 52 Berufsbildungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung [Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG] vom 23. März 2005, BGBl. I S. 931, im Folgenden BBiG), sowie anerkannte Lehr- und Alernerberufe oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe aus der Zeit vor dem In-Kraft-Treten des BBiG, § 104 BBiG.

Der erforderliche Abschluss besteht hierbei in der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung i.S.d. § 37 BBiG. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG ohne ein Ausbildungsverhältnis auf Grund einer entsprechenden schulischen Ausbildung abgelegt wird, die durch Verordnung des jeweiligen Landes als im Einzelnen gleichwertig anerkannt ist;

– mit Berufsausbildungsverhältnissen vergleichbare betriebliche Ausbildungsgänge außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG (zur Zeit nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994, BGBl. I S. 797 in der jeweils geltenden Fassung);

– die Ausbildung auf Grund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen;

– landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen;

– die Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Berufsausbildungsberufen oder auf Grund von Regelungen der zuständigen Stellen in besonderen „Behinderten-Ausbildungsberufen“ und

– die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie die Berufsausbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei und der Küstenfischerei handelt.

[6] Andere Bildungsmaßnahmen werden einer Berufsausbildung i.S.d. § 12 Nr. 5 EStG gleichgestellt, wenn sie dem Nachweis einer Sachkunde dienen, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen beruflichen Betätigung ist. Die Ausbildung muss im Rahmen eines geordneten Ausbildungsgangs erfolgen und durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgeschlossen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung muss Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Betätigung sein. Die Ausbildung und der Abschluss müssen vom Umfang und Qualität der Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen her grundsätzlich mit den Anforderungen, die im Rahmen von Berufsausbildungsmaßnahmen i.S.d. Rz. 5 gestellt werden, vergleichbar sein. Dazu gehört z.B. die Ausbildung zu Berufspiloten auf Grund der JAR-FCL 1 deutsch vom 15. April 2003, Bundesanzeiger 2003 Nummer 80a.

[7] Aufwendungen für den Besuch allgemeinbildender Schulen einschließlich der in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG genannten Ersatz- und Ergänzungsschulen sind Kosten der privaten Lebensführung im Sinne des § 12 Nr. 1 EStG und dürfen daher nicht bei den einzelnen Einkunftsarten abgezogen werden. Der Besuch eines Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt als Besuch einer allgemeinbildenden Schule. Dies gilt auch, wenn ein solcher Abschluss, z.B.

Auch in einer Rechnung, die unter Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit „c/o“ an einen Dritten adressiert ist, muss entsprechend § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG und den Vereinfachungen des § 31 Abs. 2 und 3 UStDV die Identität des Leistungsempfängers leicht und eindeutig feststellbar sein. Ein gegenüber einem anderen als dem Leistungsempfänger gesondert ausgewiesener Steuerbetrag löst eine zusätzliche Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG aus.

Die Anschrift des Dritten gilt in diesen Fällen nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, wenn dieser unter der Anschrift des Dritten nicht gleichzeitig über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt. Dies gilt auch dann, wenn der beauftragte Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist. ✎

ZSteu-Nachrichten

Deutsche Rentenversicherung Bund

Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Pressemitteilung vom 04.04.2006

Die Deutsche Rentenversicherung hat beschlossen, dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.11.2005 – B 12 RA 1/04 R (**ZSteu 2006, S. 122 und S. R-197**) zur Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde um eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis gebeten.

Seit dem 01.01.1999 sind selbständig tätige Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Hiervon erfasst wird auch eine selbständige Tätigkeit im Rahmen einer Mitarbeit in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (z. B. Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH). Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht

des Gesellschafters von der Gesellschaft erfüllt werden. Es ist somit maßgebend, wie viele versicherungspflichtige Arbeitnehmer bei der Gesellschaft beschäftigt sind und für wie viele Auftraggeber die Gesellschaft tätig ist.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts vertritt in seinem Urteil hingegen die Auffassung, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Rentenversicherungspflicht nicht auf die Verhältnisse der Gesellschaft, sondern auf die Verhältnisse des selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers abzustellen sei. Dies hätte zur Folge, dass bislang nicht rentenversicherungspflichtige Einzelkaufleute mit mehreren Arbeitnehmern und Auftraggebern versicherungspflichtig werden, sobald sie eine Gesellschaft gründen, in der sie eine beherrschende Stellung einnehmen.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts entspricht nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung nicht dem Sinn und Zweck der Regelung. ✎

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Klarheit für den Mittelstand

BMAS, Pressemitteilung vom 04.04.2006

Zur Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund, das Urteil des Bundessozialgerichts zur Rentenversicherungspflicht von so genannten „beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern“ (vgl. **ZSteu 2006, S. 122 und S. R-197**) als Einzelfallentscheidung anzusehen, erklärt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begrüßt die von der Deutschen Rentenversicherung Bund angekündigte Entscheidung, das Urteil des Bundessozialgerichts zur Rentenversicherungspflicht von „beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern“ einer GmbH zunächst als Einzelfallentscheidung aufzufassen und damit für die Deutsche Rentenversicherung noch nicht als generell bindend anzusehen.

Das Urteil des Bundessozialgerichts hat in weiten Teilen des Mittelstandes für erhebliche Unruhe, Ratlosigkeit und zum Teil sogar für Existenzängste gesorgt. Gerade in einer Zeit, in der sich Deutschland wieder auf dem Weg der konjunkturellen Erholung befindet, können wir uns aber solche Unsicherheiten nicht leisten.

Zur rechtlichen Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis und zur Vermeidung von möglichen weiteren Unklarheiten für die Zukunft wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deshalb flankierend eine gesetzliche Klarstellung auf den Weg bringen. Es soll klar gestellt werden, dass die von den Rentenversicherungsträgern geübte Rechtsanwendungspraxis bei der Feststellung der Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen Gesellschaftern mit maßgeblichem Einfluss auf Personen- oder Kapitalgesellschaften auch nach Auffassung des Gesetzgebers schon immer – also seit Einführung der Rentenversicherungspflicht für „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ zum 1. Januar 1999 – der geltenden Rechtslage entsprach.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer ohne beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft bedarf es dagegen einer solchen gesetzlichen Klarstellung nicht. Unabhängig von der Entscheidung des Bundessozialgerichts verbleibt bei Ihnen alles beim alten. Sie sind seit jeher grundsätzlich als abhängig Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. ✎

Bundesfinanzhof

Verfahren beim Bundesfinanzhof zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages

BFH, Pressemitteilung vom 06.04.2006

Mit Urteil vom 27. September 2005 hat das Finanzgericht Münster in einem das Streitjahr 2002 betreffenden Fall entschieden, dass das Solidaritätszuschlaggesetz vom 23. Juni 1993 formell und materiell verfassungsgemäß ist. Gegen dieses Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesfinanzhof eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VII B 324/05 anhängig ist. Mit einer Entscheidung ist voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres zu rechnen.

In der aktuellen Tagespresse wird dazu unzutreffend berichtet, dass der Bund der Steuerzahler Steuerzahlern empfehle, gegen den Solidaritätszuschlag Einspruch beim Bundesfinanzhof einzulegen. Der Bundesfinanzhof weist ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Empfehlung unrichtig ist. Ein Einspruch kann nicht beim Bundesfinanzhof, sondern nur beim jeweils zuständigen Finanzamt eingelegt werden. ✎

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 05.04.2006 und 12.04.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 05.04.2006: Leitsätze

17.11.2005 III R 83/04

ESTG

Altersentlastungsbetrag: Ermittlung der positiven Summe der Einkünfte unter Berücksichtigung der Vorschriften des Verlustausgleiches in § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002

Bei der Ermittlung der positiven Summe der Einkünfte i.S. des § 24a Satz 1 EStG für die Höhe des Altersentlastungsbetrages sind im Veranlagungszeitraum 1999 die Vorschriften über den Verlustausgleich in § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 zu berücksichtigen.

Originaltext: R-265

17.01.2006 VIII R 60/02

GewStG

Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bei der Sicherheitsbestellung eigenen Grundvermögens für Kredite Dritter

1. Die auf Grundstücke bezogene unentgeltliche Bestellung von Sicherheiten wahrt die Grenzen der grundstücksbezogenen Vermögensverwaltung i.S. von § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

2. Die Grundschuldbestellung zur Kreditsicherung erfüllt nicht die Voraussetzungen eines „Dienens“ i.S. von § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG.

Originaltext: R-266

24.01.2006 VII R 40/04

VO (ZK) / VO (ZKDVO)

Einfuhrabgaben: Umfang der Warenbeschau

1. Die Entscheidung, in welchem Umfang die Beschaffenheit des Zollguts ermittelt wird und Proben entnommen werden, liegt auch unter der Geltung des ZK im pflichtgemäßen Ermessen der Zollbehörde.

2. Die Beschränkung der Beschau auf eine Stichprobe ist grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, wenn der Anmelder in der Zollanmeldung nicht auf eine unterschiedliche Beschaffenheit der Ware hinweist. In diesem Fall kann vom Zollanmelder weder die Untersuchung einer Rückstellprobe beansprucht noch können aus der Nichtuntersuchung einer Rückstellprobe für den Zollanmelder günstige Folgerungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gezogen werden.

3. Bei ihrer Ermessensausübung hinsichtlich des Umfangs einer Warenbeschau bei der

Einfuhrabfertigung hat die Zollbehörde marktordnungsrechtliche Vorschriften, welche für ihren Bereich die Entnahme repräsentativer Durchschnittsproben aus Warensendungen vorsehen, nicht zu berücksichtigen.

Originaltext: R-269

26.01.2006 III R 89/03

AO / EStG / SGB

Klage der Familienkasse gegen den Sozialleistungsträger auf Rückerstattung von Kindergeld als allgemeine Leistungsklage

Die Klage, mit der die Familienkasse einen Anspruch gegen den Sozialleistungsträger auf Rückerstattung von Kindergeld gemäß § 112 SGB X geltend macht, ist als allgemeine Leistungsklage i.S. des § 40 Abs. 1 FGO zulässig.

Originaltext: R-273

15.02.2006 X R 5/04

EStG / EGBGB

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Grabmalkosten

Hat sich der Vermögensübernehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gegenüber den Vermögensübergebern (Eltern) in einem Altenteilsvertrag verpflichtet, die Kosten eines ortsüblichen Grabmals zu tragen, so sind die dadurch nach dem Tod des Erstverstorbenen entstandenen Aufwendungen als dauernde Last i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG abziehbar, soweit sie angemessen sind.

Originaltext: R-274

23.02.2006 III R 67/98

EStG

Ausschluss des Kindergelds für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung verfassungsgemäß?

Nur der Leitsatz der Entscheidung ist zur Veröffentlichung bestimmt worden

Das BMF wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 FGO aufgefordert, dem Revisionsverfahren III R 67/98 beizutreten, um zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldregelung für Ausländer und zu der geplanten Neuregelung Stellung zu nehmen.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 6. Juli 2004 1 BvL 4/97 u.a. (BVerfGE 111, 160, BFH/NV 2005, Beilage 2, 114) ist § 1 Abs. 3 BKGG i.d.F. durch das 1. SKWPG vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 1993, 2353) unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, soweit Ausländer nur Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG 1990) oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG 1990) sind, nicht aber wenn sie nur eine Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG 1990) besitzen.

1. Teilt das BMF die Auffassung des Senats, dass die Gründe für die Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 3 BKGG i.d.F. des 1. SKWPG ebenso für den wortgleichen § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG i.d.F. des JStG 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl I 1995, 1250) gelten?

2. In welchem Stadium befindet sich das angekündigte Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG und wann ist mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung zu rechnen?

3. Unter welchen Voraussetzungen haben legal in der Bundesrepublik lebende Ausländer nach der geplanten Neuregelung Anspruch auf Kindergeld?

4. Soll die Neuregelung für alle noch offenen Fälle gelten?

5. Könnte der Klägerin, die im Streitjahr 1996 im Besitz einer mehrfach verlängerten Aufenthaltsbefugnis war, nach der geplanten Neuregelung Kindergeld für die Vergangenheit zustehen?

6. Ist das BMF, falls sich die weiteren beim Senat anhängigen 22 Revisionen durch die Neuregelung nicht erledigen werden, an einem Beitritt interessiert?

Originaltext: R-276

b) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 12.04.2006: Leitsätze

30.11.2005 X R 56/04

EStG / GmbHG

Betriebsaufspaltung bei Vermietung eines Ladengeschäfts an Betriebs-GmbH durch Alleineigentümer des Grundstücks und Mehrheitsgesellschafter der GmbH

Ein Besitzunternehmer beherrscht die Betriebskapitalgesellschaft auch dann personell, wenn er zwar über die einfache Stimmrechtsmehrheit und nicht über die im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit verfügt, er aber als Gesellschafter-Geschäftsführer deren Geschäfte des täglichen Lebens beherrscht, sofern ihm die Geschäftsführungsbefugnis nicht gegen seinen Willen entzogen werden kann (Fortführung des Senatsurteils vom 21. August 1996 X R 25/93, BFHE 181, 284, BStBl II 1997, 44).

Originaltext: R-276

- 30.11.2005 I R 1/05 **KStG / EStG / HGB**
Abzinsung von Sozialplanverbindlichkeiten – Klagebefugnis im Organkreis
Verbindlichkeiten, die auf die Leistung eines Geldbetrages gerichtet und erst nach geraumer Zeit zu tilgen sind, sind – auch ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Zinsvereinbarung – regelmäßig abzuzinsen. Dies gilt indessen nicht, soweit Verbindlichkeiten tatsächlich keinen Zinsanteil enthalten. **Originaltext: R-279**
- 15.12.2005 III R 45/04 **InvZulG**
Entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken i.S. des § 3 Abs. 1 InvZulG 1999 bei Vermietung von Pflegezimmern eines Seniorenpflegeheims
1. Räume eines Gebäudes, in denen ein Seniorenpflegeheim betrieben wird, können auch dann der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken i.S. des § 3 Abs. 1 InvZulG 1999 dienen, wenn nicht jede überlassene Wohneinheit mit einer eigenen Küche und einem eigenen Bad ausgestattet ist.
2. Die Bewohner haben die tatsächliche Sachherrschaft über die angemieteten Räume, auch wenn das Personal zur Pflege und Betreuung der Bewohner Zutritt zu den Räumen hat.
3. Das Merkmal „Wohnzwecken dienen“ entfällt nicht dadurch, dass die Heimverträge neben der Überlassung von Wohnraum zahlreiche andere Dienstleistungen, insbesondere die Pflege und Betreuung der Bewohner vorsehen. **Originaltext: R-281**
- 20.12.2005 V R 14/04 **UStG / Richtlinie 77/388/EWG**
Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Übertragung von öffentlichen Flächen durch den Erschließungsträger an die Gemeinde
1. Die unentgeltliche Lieferung öffentlicher Straßen und Flächen durch einen Erschließungsträger in der Rechtsform einer GmbH an ihren Gesellschafter (Gemeinde) unterlag nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 UStG 1993 der Umsatzsteuer.
2. Die zur Erschließung dieser Grundstücke bezogenen Leistungen sind zur Ausführung dieser Umsätze verwandt worden.
3. Die Grunderwerbsteuer, die der Käufer eines Grundstücks vereinbarungsgemäß zahlt, erhöht das Entgelt für die Grundstückslieferung nicht (Änderung der Rechtsprechung). **Originaltext: R-283**
- 21.12.2005 I R 66/05 **GewStG / KStG / UmwStG / UmwG**
Gewerbsteuerliche Organschaft bei Veräußerung der Organbeteiligung und anschließender rückwirkender Verschmelzung der Organgesellschaft auf den Erwerber
Veräußert der Organträger seine Alleinbeteiligung an der Organgesellschaft, die anschließend gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG 1995 rückwirkend auf den Erwerber verschmolzen wird, endet das (gewerbsteuerliche) Organschaftsverhältnis mit dem steuerlichen Übertragungstichtag. Fällt dieser Übertragungstichtag nicht auf das Ende eines Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, entsteht bei dieser für steuerliche Zwecke ein mit dem Verschmelzungstichtag endendes Rumpfwirtschaftsjahr und damit ein abgekürzter Erhebungszeitraum. Der in diesem Zeitraum von der Organgesellschaft erzielte Gewerbeertrag ist dem bisherigen Organträger zuzurechnen. **Originaltext: R-286**
- 26.01.2006 III R 51/05 **EStG / GG**
Keine Zusammenveranlagung und Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner
Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben keinen Anspruch auf Durchführung einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingtarifs. **Originaltext: R-288**
- 14.02.2006 VIII R 40/03 **EStG / KStG / HGB / FGO**
Sondervergütungen des Gesellschafters einer OHG aus mittelbaren Leistungen an die Personengesellschaft – Kostenentscheidung nach Zeitabschnitten
Wird die Geschäftsführung für eine OHG durch eine an dieser nicht selbst beteiligte GmbH erledigt, so sind die Zahlungen der OHG an die GmbH für diese Tätigkeit Sondervergütungen des Gesellschafters der OHG, wenn dieser als Geschäftsführer der GmbH die Geschäftsführungsaufgaben für die OHG wahrnimmt. Hat die GmbH neben der Geschäftsführung für die Personengesellschaft einen weiteren Tätigkeitsbereich, gilt dies nur dann, wenn die Tätigkeit des Gesellschafters für die OHG hinreichend von seiner Tätigkeit für den übrigen Geschäftsbereich der GmbH abgrenzbar ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die OHG der GmbH die Aufwendungen ersetzt, die dieser für die im Interesse der OHG erbrachten Tätigkeiten des Gesellschafters entstanden sind. **Originaltext: R-290**

- 14.02.2006 VIII R 49/03 **EStG / KapErhStG / AktG / GmbHG / EGV**
Einnahmen aus Kapitalvermögen durch Bezug von Freiaktionen, die mit dem Verzicht auf eine Bardividende „erkauft“ wurden
Ersetzen Freiaktionen einer niederländischen AG entsprechend einem vereinbarten Wahlrecht die Bardividende, unterliegen sie als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG; die Voraussetzungen der §§ 1, 7 KapErhStG für einen steuerfreien Erwerb der Anteile liegen insoweit nicht vor.
Eine tatsächliche Vermutung spricht dafür, dass der Wert der Freiaktionen zumindest dem Betrag der „ersetzten“ Bardividende entspricht. **Originaltext: R-294**
- 15.02.2006 I B 87/05 **AO / EGAHiG**
Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Spontanauskunft
1. Eine Spontanauskunft an die Steuerverwaltung eines anderen Mitgliedstaats der EU setzt tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung voraus, dass Steuern gerade dieses Mitgliedstaats verkürzt worden sind oder werden könnten.
2. Wenn im Rahmen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht wurde, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Spontanauskunft (§ 2 Abs. 2 EGAHiG) nicht erfüllt sind, ist wegen der Gefahr einer nicht mehr rückgängig zu machenden Verletzung des subjektiven Rechts auf Wahrung des Steuergeheimnisses auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. **Originaltext: R-296**
- 21.02.2006 IX R 78/99 **AO / FGO**
Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen – Zulässigkeit des Übergangs zur Fortsetzungsfeststellungsklage im Revisionsverfahren
Das FA ist nicht verpflichtet, eine aufgrund der gleich lautenden Ländererlasse über Steuererklärungsfristen (hier vom 2. Januar 1998, BStBl I 1998, 97) im vereinfachten Verfahren beantragte Fristverlängerung bis zum 28. Februar des übernächsten, auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres (ohne eigenes Ermessen) in jedem Falle auszusprechen. **Originaltext: R-298**
- 22.02.2006 I B 145/05 **GG / GewStG / KStG / AO / FGO**
Gewerbesteuerliche Mehrmütterorganschaft verfassungsgemäß
1. Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass die durch das UntStFG geschaffenen gesetzlichen Regelungen zur sog. Mehrmütterorganschaft verfassungsgemäß sind. Sie verstößen nicht gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Rückwirkungsverbot.
2. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über das Ruhen von Verfahren kraft Gesetzes in § 363 Abs. 2 Satz 2 AO 1977 begründen nach summarischer Prüfung keinen einfachgesetzlichen Vertrauensschutz, der einer rückwirkenden Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 2 GewStG 1999 i.V.m. § 14 Abs. 2 KStG 1999 (jeweils i.d.F. des UntStFG) entgegensteht. **Originaltext: R-299**

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Entscheidung verkündet am 23.02.2006 – Ungekürzter Originaltext

- 23.02.2006 2 U 1/05 **BGB / GG / StHG**
Erstattung der Steuerberaterkosten für die Durchführung des Einspruchsverfahrens – Amtspflichtverletzung durch schuldhaft rechtswidrigen Erlass eines Steuerbescheides – Schadensersatzpflicht des Landes Brandenburg gemäß § 839 BGB – Art. 34 GG bzw. § 1 StHG – Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen den Steuerberater – Mitschulden des Mandanten **Originaltext: R-303**

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
11.04.2006	IV R 14/04	25.01.2006 ZSteu 2006, R-161	Bildung von Rücklagen nach § 6b Abs. 3 EStG – trotz Antrags auf mündliche Verhandlung nach Ergehen eines Gerichtsbescheides Erledigungserklärung möglich – keine Kosten-erstattung für den Beigeladenen bei fehlendem Sachantrag seinerseits
07.04.2006	V R 63/02	03.11.2005 ZSteu 2006, R-135	Aufhebung des FG-Urteils bei nicht mehr existierendem Verwaltungsakt – Verkauf von „Duty-Free“-Waren kein steuerbefreiter Umsatz
07.04.2006	IX B 174/03	29.03.2005 ZSteu 2006, R-207	AfA-Ansatz bei Arbeitnehmer im Fall der Überlassung eines betrieblichen PKW
06.04.2006	VII B 115/05	22.12.2005 ZSteu 2006, R-108	Keine einfache Beiladung zum Verfahren über die Erteilung einer verbindlichen Zolltarif-auskunft – Vorabentscheidung des EuGH
27.03.2006	I R 48/04	19.10.2005 ZSteu 2006, R-74	Abgrenzung: stille Gesellschaft/partiarisches Darlehen – gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Gewinnanteilen einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft
27.03.2006	VI R 19/04	09.11.2005 ZSteu 2006, R-122	Häusliche Arbeitszimmer – beschränkter Abzug von Renovierungskosten vor Bezug der Wohnung
27.03.2006	VI R 63/03	02.12.2005 ZSteu 2006, R-137	Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen während der Erwerbslosigkeit
24.03.2006	III R 3/03	24.06.2004 ZSteu 2004, R-461	Freiwilliges soziales Jahr grundsätzlich keine Berufsausbildung
24.03.2006	III R 55/03	19.05.2004 ZSteu 2004, R-233	Steuerliche Entlastung durch Zahlung von Kindergeld – Beschränkter Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen
23.03.2006	VIII R 1/03	07.09.2005 ZSteu 2005, R-891	Verlustfreie Bewertung teilfertiger Bauten auf fremdem Grund und Boden
22.03.2006	V R 52/01	22.09.2005 ZSteu 2006, R-154	Umsatzsteuer; Steuerfreiheit von Glücksspielveranstaltungen nach Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG – Zurechnung der Spielumsätze
22.03.2006	II E 3/05	11.01.2006 ZSteu 2006, R-128	Streitwert bei Streitigkeiten über Grundstückswerte für Zwecke der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer
22.03.2006	III R 67/04	15.09.2005 ZSteu 2006, R-72	Keine Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG für Zeiten einer Vollzeiterwerbstätigkeit.
22.03.2006	V R 48/02	11.12.2003 –	Vorsteuerabzug bei Überlassung eines Hotelgrundstücks an den Pächter (Ehepartner) unter vorübergehendem Verzicht auf eine Pachtzahlung – Unvereinbarkeit des § 15 Abs. 2 Nr. 3 UStG 1993 mit Gemeinschaftsrecht
21.03.2006	VIII R 11/02	08.11.2005 ZSteu 2005, R-997	Bindungswirkungen von Regelungen eines Feststellungsbescheides – wirtschaftliche Inhaberschaft eines Unterbeteiligten - Gewinnneutralität bei Einbringung von Kapital-gesellschaftsanteilen
21.03.2006	V R 21/05	03.11.2005 ZSteu 2006, R-16	Umsatzsteuer; Voraussetzungen für Steuerbefreiung einer Kreditvermittlung

21.03.2006	VIII R 66/03	12.10.2005 ZSteu 2006, R-91	Grundstücksveräußerung im Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe und späterer Kaufpreisminderung – Selbständigkeit der Regelungen eines Gewinnfeststellungsbescheids
17.03.2006	III R 8/03	17.11.2005 ZSteu 2006, R-98	Erlass eines Einzelsteuerbescheids bei Zusammenveranlagung nach Tod eines Ehegatten gegenüber dessen Erben – Entnahme bei Übernahme einer Stammeinlage durch einen Dritten nach Kapitalerhöhung bei der Betriebs-GmbH im Rahmen einer Betriebsaufspaltung
15.03.2006	V R 28/03	22.09.2005 ZSteu 2005, R-917	Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine Gebietskörperschaft
14.03.2006	VI R 12/04	16.11.2005 ZSteu 2006, R-124	Zum Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen wegen Auswärtstätigkeit bei vorübergehenden Einsätzen auf seegehenden Schiffen
14.03.2006	II R 49/04	21.09.2005 ZSteu 2006, R-111	Einheitlicher Leistungsgegenstand bei Beteiligung mehrerer Personen auf der Veräußererseite
14.03.2006	I R 52/04	07.09.2005 ZSteu 2005, R-852	Eine Körperschaftsteuer ist auch dann i.S.d. § 11 Abs. 2 AStG a.F. „für die vergangenen vier Kalenderjahre auf Hinzurechnungsbeträge entrichtet“, wenn für jene Kalenderjahre wegen eines bestehenden Verlustabzugs keine Steuer zu entrichten war
13.03.2006	I R 76/04	19.10.2005 ZSteu 2006, R-3	Kirchensteuer, besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
13.03.2006	IV R 65/04	01.12.2005 ZSteu 2006, R-103	Gewerblicher Grundstückshandel: Nachhaltigkeit in „Ein-Objekt-Fällen“, Verkauf eines Grundstücks an eine Schwesterpersonengesellschaft
08.03.2006	IX R 3/04	15.11.2005 ZSteu 2006, R-78	Vergleichszahlung wegen des Rücktritts vom Vertrag und Prozesskosten als vorab entstandene vergebliche Werbungskosten
08.03.2006	III R 59/04	28.07.2005 ZSteu 2005, R-763	Zulagenberechtigung eines Nießbrauchers für Erhaltungsarbeiten – Festhalten an der BFH-Rechtsprechung
06.03.2006	I R 87/04	03.08.2005 ZSteu 2005, R-906	Ständiger Vertreter i.S. des DBA-Portugal
01.03.2006	X R 20/04	14.12.2005 ZSteu 2006, R-50	Verfassungswidrigkeit des Sonderausgaben-Höchstbetrags beim Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen und Nichtberücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 05.04.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

ESTG

Altersentlastungsbetrag: Ermittlung der positiven Summe der Einkünfte unter Berücksichtigung der Vorschriften des Verlustausgleiches in § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002

BFH, Urteil vom 17. November 2005 III R 83/04

Bei der Ermittlung der positiven Summe der Einkünfte i.S. des § 24a Satz 1 EStG für die Höhe des Altersentlastungsbetrages sind im Veranlagungszeitraum 1999 die Vorschriften über den Verlustausgleich in § 2 Abs. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/ 2000/2002 zu berücksichtigen.

EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 § 2 Abs. 3, § 24a

Vorinstanz: Hessisches FG vom 19. November 2002 5 K 1762/01 (EFG 2003, 699)

Gründe

I.

Der 1928 geborene Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) wird zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt. Sie erzielten im Streitjahr 1999 Einkünfte in folgender Höhe:

	Kläger	Ehefrau
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	15 316 DM	4 448 DM
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	-24 687 DM	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Versorgungsbezüge)	129 668 DM	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-27 035 DM	-28 541 DM
Sonstige Einkünfte (Leibrenten)	8 852 DM	

Nach dem Verlustausgleich gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (StEntlG 1999/2000/2002) vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402, BStBl I 1999, 304) belief sich die Summe der Einkünfte auf 78 021 DM. Sie setzte sich zusammen aus Einkünften des Klägers aus Gewerbebetrieb in Höhe von 7 767 DM, aus nichtselbständiger Arbeit (Versorgungsbezüge) in Höhe von 65 764 DM und sonstigen Einkünften (Leibrenten) in Höhe von 4 490 DM. Ohne den Verlust aus den Einkünften der Ehefrau aus Vermietung und Verpachtung wären positive Einkünfte des Klägers aus Gewerbebetrieb in Höhe von 10 166 DM, Versorgungsbezüge in Höhe von 86 072 DM und Leibrenten in Höhe von 5 876 DM verblieben.

Der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt – FA –) setzte im Einkommensteuerbescheid 1999 keinen Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG an, weil nach Saldierung der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb und der negativen Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Vermietung und Verpachtung keine positiven Einkünfte des Klägers verblie-

ben; die Versorgungsbezüge und Leibrenten seien nach § 24a Satz 2 EStG nicht zu berücksichtigen. Der Einspruch des Klägers, mit dem er einen Altersentlastungsbetrag begehrte, blieb erfolglos.

Das Finanzgericht (FG) setzte die Einkommensteuer unter Berücksichtigung eines Altersentlastungsbetrages von 3 720 DM herab. Es war der Auffassung, bei der Ermittlung der positiven Summe der Einkünfte i.S. von § 24a EStG seien im Veranlagungszeitraum 1999 die Vorschriften über den Verlustausgleich in § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 8 EStG zu beachten. Sein Urteil ist in Entscheidungen der Finanzgerichte 2003, 699 abgedruckt.

Mit der Revision rügt das FA die Verletzung von § 2 Abs. 3 und § 24a EStG. Es führt aus:

§ 24a EStG gehe § 2 Abs. 3 EStG vor. Der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung des Verlustausgleichs in § 2 Abs. 3 EStG nicht auch § 24a EStG ändern wollen. Zudem könne er nicht gewollt haben, dass zur Ermittlung der positiven Summe der Einkünfte i.S. von § 24a EStG ein komplizierter und langwieriger Berechnungsvorgang erforderlich sei. Denn nach den Gesetzesmaterialien zu § 24a EStG (BTDrucks 7/1470, S. 279) habe die Vorschrift möglichst praktikabel zu handhaben sein sollen.

Das Urteil des FG widerspreche dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 und § 24a EStG. Für die Bemessungsgrundlage des Altersentlastungsbetrages stelle § 24a EStG auf den Arbeitslohn und die positive Summe der Einkünfte ab, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit seien, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Einkünfte. Dadurch werde zum Ausdruck gebracht, dass diese übrigen Einkünfte nur berücksichtigt werden könnten, wenn ihr Saldo positiv sei. Die Ermittlung der positiven Summe der Einkünfte erfordere daher eine Saldierung aller Einkünfte ohne Anwendung der Regeln über die sog. Mindestbesteuerung. In § 2 Abs. 3 EStG finde sich der in § 24a EStG verwendete Begriff der „positiven Summe der Einkünfte“ nicht. Die dort angesprochene „Summe der positiven Einkünfte“ diene der Ermittlung der ausgleichsfähigen Verluste.

Das FA beantragt, das Urteil des FG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der im Revisionsverfahren nicht vertretene Kläger hat keinen Antrag gestellt.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach § 2 Abs. 3 EStG errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Summe der Einkünfte, die u.a. um den Altersentlastungsbetrag zu vermindern ist.

Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte sind im Streitjahr 1999 die in § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 8 EStG enthaltenen Regeln der Mindestbesteuerung zu beachten. Für den Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten sind danach – wie im Einkommensteuerbescheid 1999 geschehen – einkunftsartenbezogene Verhältnisrechnungen durchzuführen, da die auszugleichenden Verluste die positiven Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten in dem Verhältnis mindern, in dem diese zur Sum-

31. Juli 2002 X R 39/01, BFH/NV 2002, 1575, und vom 31. März 2004 X R 66/98, **ZSteu 2004, R-20**, BFHE 205, 285, BStBl II 2004, 830, unter II. 4. b). Demzufolge ist weder die äußere Wiederkehr einer Leistung ausreichende Bedingung für ihre Abziehbarkeit/Steuerbarkeit noch fallen einmalige, indes zum Inbegriff des Altenteils gehörende Leistungen aus dem Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG heraus.

b) Der erkennende Senat weist darauf hin, dass im Hinblick auf den das Sonderrecht der Vermögensübergabe konstituierenden Grundsatz der materiell-rechtlichen Korrespondenz (vgl. Senatsurteile in **ZSteu 2004, R-20**, BFHE 205, 285, BStBl II 2004, 830, und vom 16. Juni 2004 X R 50/01, **ZSteu 2004, R-581**, BFHE 207, 114, BStBl II 2005, 130) als dauernde Last abziehbare Altenteilsleistungen beim Bezieher als sonstige wiederkehrende Leistungen (§ 22 Nr. 1 EStG) steuerbar sind. Da nach Altenteilsrecht beide Ehegatten anspruchsberechtigt sind (vgl. Art. 22 AGBGB Bayern) und Einkünfte beziehen (z.B. vgl. Senatsurteil vom 22. September 1993 X R 48/92, BFHE 172, 366, BStBl II 1994, 107), werden die Leistungen dem überlebenden Ehegatten erbracht. Dieser bezieht zu seinen Lebzeiten steuerbare Einkünfte.

Der erkennende Senat braucht nicht über die Frage zu befinden, ob die Abziehbarkeit endet, wenn der Verpflichtete Erbe des überlebenden Altenteiler-Ehegatten ist, bzw. wie der Fall bei nur einem Altenteilsberechtigten und einem Dritten als Erbe zu entscheiden ist.

6. Mit der vorstehenden Entscheidung weicht der erkennende Senat von dem Urteil des IX. Senats des BFH in BFHE 140, 566, BStBl II 1985, 43 ab. Der IX. Senat hat auf Anfrage mitgeteilt, dass er der Abweichung zustimmt. ☑

ESTG

Ausschluss des Kindergelds für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung verfassungsgemäß?

BFH, Beschluss vom 23. Februar 2006 III R 67/98

Nur der Leitsatz der Entscheidung ist zur Veröffentlichung bestimmt worden

Bundesfinanzhof

Alle am 12.04.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

ESTG / GmbHG

Betriebsaufspaltung bei Vermietung eines Ladengeschäfts an Betriebs-GmbH durch Alleineigentümer des Grundstücks und Mehrheitsgesellschafter der GmbH

BFH, Urteil vom 30. November 2005 X R 56/04

Ein Besitzunternehmer beherrscht die Betriebskapitalgesellschaft auch dann personell, wenn er zwar über die einfache Stimmrechtsmehrheit und nicht über die im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit verfügt, er aber als Gesellschafter-Geschäftsführer deren Geschäfte des täglichen Lebens beherrscht, sofern ihm die Geschäftsführungsbefugnis nicht gegen seinen Willen

Das BMF wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 FGO aufgefordert, dem Revisionsverfahren III R 67/98 beizutreten, um zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldregelung für Ausländer und zu der geplanten Neuregelung Stellung zu nehmen.

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 6. Juli 2004 1 BvL 4/97 u.a. (BVerfGE 111, 160, BFH/NV 2005, Beilage 2, 114) ist § 1 Abs. 3 BKGG i.d.F. durch das 1. SKWPG vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 1993, 2353) unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, soweit Ausländer nur Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG 1990) oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG 1990) sind, nicht aber wenn sie nur eine Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG 1990) besitzen.

1. Teilt das BMF die Auffassung des Senats, dass die Gründe für die Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 3 BKGG i.d.F. des 1. SKWPG ebenso für den wortgleichen § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG i.d.F. des JStG 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl I 1995, 1250) gelten?

2. In welchem Stadium befindet sich das angekündigte Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG und wann ist mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung zu rechnen?

3. Unter welchen Voraussetzungen haben legal in der Bundesrepublik lebende Ausländer nach der geplanten Neuregelung Anspruch auf Kindergeld?

4. Soll die Neuregelung für alle noch offenen Fälle gelten?

5. Könnte der Klägerin, die im Streitjahr 1996 im Besitz einer mehrfach verlängerten Aufenthaltsbefugnis war, nach der geplanten Neuregelung Kindergeld für die Vergangenheit zustehen?

6. Ist das BMF, falls sich die weiteren beim Senat anhängigen 22 Revisionen durch die Neuregelung nicht erledigen werden, an einem Beitritt interessiert?

EStG i.d.F. des JStG 1996 § 62 Abs. 2 Satz 1

Vorinstanz: FG Hamburg vom 23. Oktober 1997 I 100/97 ☑

entzogen werden kann (Fortführung des Senatsurteils vom 21. August 1996 X R 25/93, BFHE 181, 284, BStBl II 1997, 44).

EStG § 15

GmbHG § 47 Abs. 1, 4

Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz vom 20. Januar 2004 2 K 1883/02

Gründe

I.

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) ist Alleineigentümer des Grundstücks G in X. In diesem befindet sich u.a. ein Ladengeschäft, das an die A-GmbH (künftig: GmbH) ab deren Gründung im Jahr 1978 bis zum 31.

Dezember 1998 vermietet war. Diese betrieb darin ein Optikergeschäft und den Einzelhandel mit optischen Artikeln, Uhren und Schmuck. Der Kläger war deren alleiniger Geschäftsführer. Am Stammkapital der GmbH von zunächst 20 000 DM waren der Kläger zu 75 % und S zu 25 % beteiligt. Nach einer im September 1984 bewirkten Erhöhung des Kapitals der GmbH auf 50 000 DM betrug die Beteiligung des Klägers 70 % und diejenige von S 30 %.

Nach § 7 des (ursprünglichen) Gesellschaftsvertrags der GmbH werden Beschlüsse der Gesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefasst. Gemäß § 8 dieses Vertrags beschließt die Gesellschafterversammlung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, über sonstige Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft durch Beschlüsse, die einstimmig zu fassen sind. Gemäß § 6 des Vertrags darf der Geschäftsführer den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an anderen Unternehmungen, die Übernahme von Bürgschaften, die Aufnahme von Darlehen, die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Dieser Vertrag blieb in der Folgezeit im Wesentlichen unverändert.

Die GmbH wurde zum 31. Dezember 1998 aufgelöst; ihr Geschäftsbetrieb wurde eingestellt. Das von ihr bis dahin genutzte Ladengeschäft wurde an eine Metzgerei entgeltlich zur Nutzung überlassen.

In seiner für das Streitjahr 1997 abgegebenen Einkommensteuererklärung gab der Kläger seine im Zusammenhang mit der Vermietung des Ladengeschäfts an die GmbH erzielten Einkünfte als solche aus Vermietung und Verpachtung an. Im Anschluss an eine Außenprüfung vertrat der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt – FA –) die Auffassung, dass eine gewerbliche Betätigung in Gestalt einer Betriebsaufspaltung vorgelegen habe. Neben anderen, vorliegend nicht streitigen Änderungen, setzte das FA deshalb in dem nach § 164 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO 1977) geänderten Einkommensteuerbescheid 1997 vom 7. Februar 2002 die aus der Überlassung des Ladengeschäfts an die GmbH erzielten Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb an. Diese sind der Höhe nach unstrittig und übersteigen die bisher angesetzten Vermietungseinkünfte. Zudem erließ das FA am 7. Februar 2002 erstmalige, hier ebenfalls streitige Gewerbesteuerermessbescheide für 1997 und 1998.

Mit seiner hiergegen nach erfolglosem Vorverfahren erhobenen Klage machte der Kläger geltend, eine Betriebsaufspaltung habe nicht vorgelegen. Da er keine gewerbliche Betätigung ausgeübt habe, hätten die angefochtenen Gewerbesteuerermessbescheide nicht ergehen dürfen. Auch seien in dem Einkommensteuerbescheid für 1997 keine gewerblichen Einkünfte anzusetzen. Er, der Kläger, habe die GmbH nicht personell beherrscht. Im Gesellschaftsvertrag der GmbH sei vereinbart worden, dass Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen bedürften, soweit solche Beschlüsse nicht in den in § 8 des Vertrags genannten Fällen einstimmig zu fassen seien. Über eine solche qualifizierte Mehrheit habe er nicht verfügt. Er sei deshalb nicht in der Lage gewesen, mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts seinen Willen in der GmbH durchzusetzen.

Das Finanzgericht (FG) hat die Klage mit den in Deutsches Steuerrecht/Entscheidungsdienst (DStRE) 2005, 153 veröffentlichten Gründen abgewiesen.

Mit seiner Revision macht der Kläger weiterhin geltend, eine Betriebsaufspaltung habe wegen der fehlenden personellen Beherrschung der GmbH nicht vorgelegen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil der Vorinstanz und die Einspruchsentscheidung vom 29. Mai 2002 im Umfang der in diesem Verfahren betroffenen Streitgegenstände sowie die Gewerbesteuerermessbescheide 1997 und 1998 (jeweils) vom 7. Februar 2002 und den Einkommensteuerbescheid für 1997 vom 7. Februar 2002 aufzuheben.

Das FA beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Durch Beschluss vom 16. November 2005 hat der Senat von dem Verfahren X R 56/04 den Rechtsstreit wegen des Einkommensteuerbescheids 1998 abgetrennt.

II.

Die Revision ist unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung – FGO –).

Das FG hat zu Recht angenommen, dass die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung bis zum 31. Dezember 1998 vorgelegen haben. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger ab der Kapitalerhöhung nur noch über die einfache Mehrheit, jedoch nicht mehr über die im Gesellschaftsvertrag der GmbH vorgesehene Beschlussmehrheit von drei Vierteln verfügte. Für die personelle Beherrschung einer Betriebskapitalgesellschaft genügt in einem solchen Fall die Herrschaft über die sog. Geschäfte des täglichen Lebens.

1. Die eine Betriebsaufspaltung konstituierenden Merkmale der sachlichen Verflechtung und der personellen Beherrschung hatten bis zum 31. Dezember 1998 vorgelegen. Die sachliche Verflechtung ist hier nicht im Streit. Eine personelle Verflechtung liegt vor, wenn eine Person oder Personengruppe das Besitz- und das Betriebsunternehmen in der Weise beherrscht, dass sie in der Lage ist, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillen durchzusetzen (ständige Rechtsprechung; vgl. u.a. Urteil des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 1. Juli 2003 VIII R 24/01, BFHE 202, 535, BStBl II 2003, 757). Dies ist hier für das Besitzunternehmen offenkundig, denn der Kläger ist Alleineigentümer des der GmbH überlassenen Ladengeschäfts. Der Kläger war auch in der Lage, in der GmbH seinen Willen durchzusetzen.

a) Für eine personelle Beherrschung ist – abgesehen vom Sonderfall der faktischen Beherrschung – erforderlich, dass der Gesellschafter nach den gesellschaftsrechtlichen Stimmverhältnissen in der Lage ist, seinen Willen durchzusetzen. Hierfür ist es ausreichend, dass er über die Stimmrechtsmehrheit verfügt, die der Gesellschaftsvertrag für Gesellschafterbeschlüsse vorschreibt. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag für selten vorkommende Geschäfte, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören (sog. Geschäfte außerhalb des täglichen Lebens) einstimmig zu fassende Gesellschafterbeschlüsse vorschreibt (Senatsurteil vom 21. August 1996 X R 25/93, BFHE 181, 284, BStBl II 1997, 44; kritisch hierzu Söffing, Betriebs-Berater – BB – 1998, 397). Bezüglich der Geschäfte des täglichen Lebens ist es auch unerheblich, dass ein Gesellschafter gemäß § 47 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bei Beschlüssen kein Stimmrecht hat, welche die Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts gegenüber diesem Gesellschafter betreffen (BFH-Urteil vom 26. Januar 1989 IV R 151/86, BFHE 156, 138, BStBl II 1989, 455).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hatte der Kläger die GmbH jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung beherrscht. Er verfügte über die in § 7 des Gesellschaftsvertrags der GmbH vorgesehene Stimmrechtsmehrheit von drei Vierteln der Stimmen, denn nach § 7 dieses vom FG in Bezug genommenen und damit festgestellten Gesellschaftsvertrags bestimmt sich die Zahl der Stimmen nach den jeweiligen Geschäftsantei-

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Entscheidung verkündet am 23.02.2006 – Ungekürzter Originaltext

BGB / GG / StHG

Erstattung der Steuerberaterkosten für die Durchführung des Einspruchsverfahrens – Amtspflichtverletzung durch schuldhaft rechtswidrigen Erlaß eines Steuerbescheides – Schadensersatzpflicht des Landes Brandenburg gemäß § 839 BGB – Art. 34 GG bzw. § 1 StHG – Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen den Steuerberater – Mitverschulden des Mandanten

OLG Brandenburg, Urteil vom 23.02.2006 – 2 U 1/05

Landgericht Potsdam – 4 O 220/04

In dem Rechtsstreit des Landes Brandenburg,

beklagtes und berufungsklagendes Land,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

gegen Frau L ... S ...,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

– Prozessbevollmächtigte: ...

hat der 2. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2006 durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ..., den Richter am Oberlandesgericht ... und die Richterin am Landgericht ...

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das am 24. November 2004 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam, Az.: 4 O 220/04 unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin € 13.343,- nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21. März 2004 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Berufungsverfahrens haben die Klägerin zu 5/6 und das beklagte Land zu 1/6 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und das beklagte Land dürften die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Gegenseite nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin verlangt von dem beklagten Land Erstattung von Steuerberaterkosten für die Durchführung des Einspruchsverfahrens anlässlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für 2001 durch das Finanzamt

In ihrer – durch ihren Steuerberater angefertigten – Steuererklärung zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2001 gab die Klägerin unter „Gewerbebeitrag“ DM 22.581,-, dem ein Gewerbeverlust von DM 806,- gegenüber-

steht, und unter „Entgelte für Steuerschulden“ DM 23.598,- an. Des Weiteren wurden die Sachanlagen mit DM 384.284,- angegeben. Weitere Angaben enthielt die Steuererklärung nicht.

Auf der Grundlage dieser Steuererklärung gab der zuständige Mitarbeiter des Finanzamts die genannten Beträge in das EDV-System des Finanzamts ein, unterließ jedoch unter „Entgelte für Steuerschulden“ versehentlich, den zuletzt verwendeten Betrag zu löschen, sodass die Ziffern aneinandergereiht wurden. Infolgedessen setzte das Finanzamt mit Bescheid vom 12. Februar 2003 den Gewerbesteuermessbetrag auf € 21.274.535,62 fest. Hiergegen legte der Steuerberater der Klägerin am 17. Februar 2003 in deren Namen Einspruch ein, den er allein mit dem Hinweis auf die Steuererklärung begründete. Mit Bescheid vom 3. März 2003 wurde schließlich die Festsetzung auf DM 0,- reduziert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens stellte der Steuerberater der Klägerin unter dem 28. November 2003 Kosten in Höhe der Klageforderung (netto) in Rechnung. Hierbei ging der Steuerberater unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 400 % von einer Gewerbesteuer in Höhe von € 85.098.142,48 als Gegenstandswert aus. Mit gleichlautenden Schreiben vom 12. Februar 2004, gerichtet an das Finanzamt ..., den Präsidenten der Oberfinanzdirektion ..., die Ministerin der Finanzen und den Ministerpräsidenten – jeweils als Vertreter des beklagten Landes – machte die Klägerin Schadensersatz wegen dieser Kosten, zahlbar bis zum 20. März 2004, geltend.

Zunächst hat die Klägerin mit ihrer Klage erstinstanzlich Freistellung von diesen Kosten durch das beklagte Land begehrt. Das Landgericht hat der Klage – mit Ausnahme des weitergehenden Zinsanspruchs – in vollem Umfang stattgegeben, da der Klägerin ein Anspruch in dieser Höhe gem. § 1 StHG zustehe. Das beklagte Land habe durch seinen Mitarbeiter seine Pflicht zur fehlerfreien Steuerfestsetzung verletzt, indem dieser versehentlich bei der Erfassung der Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des Messbetrages eine falsche Summe in das EDV-System eingegeben habe. Hierdurch seien der Klägerin die Steuerberaterkosten für das Einspruchsverfahren unabhängig von einer rein internen Korrektur des Bescheides durch das Finanzamt entstanden. Diese sei bis dahin weder der Klägerin noch ihrem Steuerberater bekannt gegeben worden. Die Höhe der Gebühren sei ebenfalls nicht zu beanstanden; diese habe der Steuerberater zutreffend nach der Differenz der aus dem fehlerhaft festgesetzten und dem zutreffenden Messbetrag resultierenden Gewerbesteuer nach der Mindestgebühr in Höhe von 3/10 berechnet. Demgegenüber könne sich das beklagte Land nicht auf ein Mitverschulden der Klägerin berufen, da von ihr gegenüber dem gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelf des Einspruchs informelle Maßnahmen nicht verlangt werden könnten. Diese stellten im Hinblick auf die drohende Bestandskraft und das dem Finanzamt eröffnete Ermessen lediglich einen weniger sicheren Weg der Rechtsverfolgung dar. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes sei der Anspruch auch nicht verjährt. Die Klägerin habe erst mit Einlegung des Einspruchs vom 17. Februar 2003 durch ihre Steuerberater gem. § 166 Abs. 1 BGB zurechenbare Kenntnis von der Pflichtverletzung und der Entstehung des Schadens gehabt; vor Ablauf der Jahresfrist sei am 13. Februar 2004 der Antrag der Klägerin auf Schadensersatz bei der Staatskanzlei eingegangen und habe damit die Verjährung unterbrochen. Die Verjährungsfrist habe erst mit Ablehnung durch die Oberfinanzdirektion am 19. März 2004 neu begonnen und sei bei Klagerhebung am 24. Mai 2004 noch nicht



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers